

## Wie ist die Leihe waffenrechtlich definiert?

Rechtlich handelt es sich um eine Freistellung von der Erlaubnispflicht. Hierzu führt [§ 12 Abs. 1 Nr. 1 a WaffG](#) aus: „*Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese als Inhaber einer Waffenbesitzkarte von einem Berechtigten lediglich vorübergehend, höchstens aber für einen Monat für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit, [...] erwirbt*“.

Dazu ergänzt [§ 13 Abs. 4 WaffG](#), dass bei Jägern für den Erwerb und vorübergehenden Besitz gemäß [§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WaffG](#) von jagdlichen Langwaffen ein gültiger Jagdschein einer Waffenbesitzkarte gleichsteht. Dies gilt jedoch eben nur für Langwaffen, bei Kurzwaffen ist eine WBK vorzulegen.

Die Leihe ist damit nur für WBK-Inhaber und Jäger waffenrechtlich definiert. Eine waffenrechtliche Leihe unter gewerblichen Erlaubnisinhabern gibt es nicht, was es jedoch vertragsrechtlich nicht ausschließt, Waffen zwischen Unternehmen zu verleihen. Waffenrechtlich wird dies jedoch wie eine Überlassung im Rahmen eines Verkaufs behandelt.

Ebenso kann eine Leihe an einen Waffensachverständigen für drei Monate erfolgen, da für diesen entsprechend [§ 37e Abs. 4 Nr. 2 WaffG](#) die Pflicht zur Anzeige des Erwerbs einer Waffe aufgrund eines Bedürfnisses nach [§ 18 Absatz 1 WaffG](#) erst nach drei Monaten besteht.

## Was bedeutet „höchstens aber für einen Monat“?

Die Frist „ein Monat“ ist nicht gleichbedeutend mit vier Wochen. Ist der Leihbeginn der 01.02., so endet die Leihfrist am 01.03. Nach diesem Zeitpunkt muss die Waffe zwingend wieder zurückgegeben und im NWR entsprechend gebucht werden. Die Befristung auf einen Monat soll das Vagabundieren von Schusswaffen – insbesondere die Dauerentleihe – verhindern. Für eine längere Entleihe ist eine Besitzerlaubnis der Waffenbehörde notwendig.

Waffenrechtlich ist jedoch zulässig, die entlehene Waffe nach Ablauf der Leihfrist mit beispielsweise eintägiger Unterbrechung erneut wieder für einen Monat zu verleihen. Wichtig ist jedoch, dieses nicht nur neu schriftlich zu datieren und damit zu dokumentieren, sondern, dass man sich die entlehene Waffe auch zumindest kurz zurückgeben lässt, um festzustellen, dass die besagte Waffe wirklich noch im Besitz des Entleihers ist. Wie bereits erwähnt, muss ein „Vagabundieren“ der entliehenen Waffe ausgeschlossen werden.

## Was bedeutet „von seinem Bedürfnis umfassten Zweck“?

Ein Sportschütze, der im Besitz einer WBK – unabhängig ob gelb oder grün (siehe [BT-Drs. 14/7758](#), S. 60) – ist, darf Waffen erwerben und bis zu einem Monat besitzen, die er im Rahmen einer genehmigten Schießsportordnung verwenden darf. Damit dürfen beispielsweise keine nach [§ 6 AWaffV](#) vom sportlichen Schießen ausgeschlossenen Waffen verliehen werden.

Ein Jäger darf gemäß [§ 13 Abs. 1 Nr. 2 WaffG](#) Waffen leihen, die nach dem Bundesjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung nicht verboten sind.

Nicht ausgeliehen werden darf dagegen, um die Waffe gegenüber dem durch die WBK anerkannten Bedürfnis zweckzuentfremden (Als Sportschütze eine Waffe leihen, um als – bewaffneter – Türsteher in einer Diskothek zu fungieren). Umgekehrt ist ein im Zusammenhang mit der Ausübung des Bedürfnisses stehendes Verhalten mit abgedeckt, beispielsweise das Vorführen der Waffe bei einem Waffeninteressenten zwecks Besichtigung in Anbahnung eines Kaufgeschäfts über die Waffe (Beide Beispiele aus [BT-Drs. 14/7758](#), S. 60).

## Darf Munition zur Waffe mitgegeben werden?

Gemäß [§ 12 Abs. 2 Nr. 1 WaffG](#) bedarf es keiner Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition, wenn diese im Rahmen einer Leihe erworben wird. Wichtig ist, dass Restmunition, für die keine Munitionserwerbsberechtigung vorliegt, nach Ablauf der Leihe restlos aufgebraucht ist oder ebenfalls zurückgegeben wird.

## Ist es möglich, auf die Erben-WBK zu verleihen?

Erben ist mangels Bedürfnisses eine Leihe nicht gestattet. Ihr Bedürfnis umfasst lediglich den weiteren Besitz der geerbten Waffen, nicht aber den Erwerb neuer Waffen.

## Dürfte eine großkalibrige Sportwaffe an einen Sportschützen mit gelber WBK verliehen werden, wenn dieser das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat?

Ist der Sportschütze unter 25, unterfällt er der Mindestaltersregelung bezüglich der persönlichen Eignung und deren Überprüfung nach [§ 6 Abs. 3 WaffG](#). Damit wäre die Überlassung nicht zulässig, da so die waffenrechtliche Schutzregelung hinsichtlich anderer Waffe als der [in § 14 Abs. 1 Satz 2 WaffG](#) genannten „kleinkalibrigen Waffen“ umgangen würde.

## Dürfen Waffen an einen WBK-Inhaber verliehen werden, der lediglich einen Eintrag für eine Salutwaffe oder eine 4mm-M20 (4mm Flobert Waffe) in der WBK hat?

Die Leihe darf nur im Rahmen des Bedürfnisses erfolgen, das der WBK zugrunde liegt. Im Falle von bedürfnisfrei erwerbbaaren Waffen liegt kein Bedürfnis zum Erwerb bedürfnispflichtiger Waffen vor, die Überlassung zur Leihe wäre somit nicht zulässig.

## Dürfte ein Jäger eine dritte Kurzwaffe zu Testzwecken leihen?

Ja, ein Jäger mit gültigem Jagdschein und WBK darf vorübergehend für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck eine dritte Kurzwaffe i.S.v. § 12 Abs. I Nr. 1 a ausleihen.

Es bedarf hier keines Voreintrages für die Kurzwaffe im Rahmen der Leihe.

## Können Waffenschrankschlüssel verliehen oder anderweitig verwahrt werden?

Nach einem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg (11 S 7.11, Beschluss vom 16. Juni 2011) gilt: „Die Überlassung von Schlüsseln für einen Behälter, in dem Waffen aufbewahrt werden, an einen anderen WBK-Inhaber ist von den Regelungen zu Leihe und Verwahrung in § 12 Abs. 1 WaffG nicht gedeckt.“ Dies gilt analog für Händler und Jagdscheininhaber.

## Muss ein WBK-Inhaber die Leihe an die Behörde melden?

Nein. Gemäß der Ausnahme in [§ 37e Abs. 3 WaffG](#) besteht für WBK-Inhaber keine Meldepflicht im Falle einer Leihe. Dort heißt es: „Die Pflicht zur Anzeige einer Überlassung gemäß [§ 37a Satz 1 Nummer 1](#) besteht nicht in den Fällen des [§ 12 Absatz 1](#)“.

## Müssen gewerbliche Erlaubnisinhaber eine Leihe ans NWR melden?

Ja, für gewerblichen Erlaubnisinhaber ist eine Leihe meldepflichtig. Hintergrund ist, dass nach [§ 37 Abs. 1 Nr. 2 WaffG](#) die gewerblichen Erlaubnisinhaber verpflichtet sind, u.a. Erwerbe und Überlassung unverzüglich elektronisch anzuzeigen. In [§ 37e WaffG](#) ist dagegen keine Ausnahme von der Anzeigepflicht im Falle einer Leihe formuliert.

Die Übergabe einer Leihe ist demnach als „Überlassen an WBK-Inhaber, der Erwerb unterliegt keiner Anzeigepflicht“ zu melden, bei Rücknahme muss entsprechend „Erwerb von WBK-Inhaber; die Überlassung unterfällt keiner Anzeigepflicht“ gemeldet werden.

Einzigste Ausnahme im Bereich der Leihe besteht zwischen gewerblichen Erlaubnisinhabern, da es hier waffenrechtlich keine definierte Leihe gibt. Gemäß [§ 37e Abs. 2a WaffG](#) ist ein Erwerb bzw. eine Überlassung zwischen diesen nicht anzeigepflichtig, sofern die Rücküberlassung bzw. der Rückerwerb innerhalb von 14 Tagen erfolgt. Voraussetzung ist, dass beide eine Ersatzdokumentation vornehmen und damit beide nicht melden. Meldet einer, muss auch der andere melden. Ansonsten ist eine leihweise erfolgende Übergabe einer Waffe zwischen gewerblichen Erlaubnisinhabern genauso wie jede andere Überlassung als dauerhafte Überlassung zu melden, da es hier nur einen möglichen Meldeanlass gibt.

## Muss ein Leihschein ausgestellt werden?

Ein Leihschein ist generell zu empfehlen, um entweder die Entleihe oder aber die Leihe gegenüber der Behörde nachweisen zu können.

Pflicht ist der Leihschein dann, wenn die Waffe erlaubnisfrei geführt werden ([§ 12 Absatz 3 WaffG](#)) soll, was regelmäßig beim Transport zum Schießstand oder nach Hause der Fall ist. Im Leihschein sind der Name des Überlassenden, der Name des Entleihers, die Daten zur Identifikation der Waffe und das Datum des Überlassens festzuhalten (vgl. [§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f](#)).

[Einen Muster-Leihschein können Sie hier abrufen.](#)

## Was ist, wenn der Entleiher die erworbene Waffe nicht pünktlich zurückgibt?

Der Entleiher sollte unverzüglich – sofort – darauf aufmerksam gemacht werden, dass seine nicht rechtzeitige Rückgabe seine Zuverlässigkeit gefährdet und der Verleiher dies der Waffenbehörde **melden muss**, um nicht selbst als unzuverlässiger Verleiher dazustehen. Dies sollte dem Entleiher bereits bei Leihausgabe durch schriftlichen Hinweis verdeutlicht werden.

Eine Leihe länger als einen Monat ist nicht von § 12 Abs. 1 Nr. 1 a WaffG abgedeckt, hierzu ist eine vorherige Erlaubnis der Behörde erforderlich; Nr. 12.1.1.1 WaffVwV.